

# RS OGH 1997/3/13 8Ob51/97a, 8Ob192/99i, 1Ob62/00z, 1Ob169/02p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1997

## Norm

PHG §11

## Rechtssatz

Zum Mitverschulden des Geschädigten, der sich bei Fehlen jedes Benützungshinweises für den Betrieb einer "Partyleuchte" nicht erkundigt und eine bekannt leicht entflammbare Brennflüssigkeit (Brennspiritus) verwendet.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 51/97a  
Entscheidungstext OGH 13.03.1997 8 Ob 51/97a
- 8 Ob 192/99i  
Entscheidungstext OGH 11.05.2000 8 Ob 192/99i  
Ähnlich; Beisatz: Hier: Häcksler. (T1); Veröff: SZ 73/78
- 1 Ob 62/00z  
Entscheidungstext OGH 06.10.2000 1 Ob 62/00z  
Ähnlich; Beisatz: Hier: Nimmt der Kläger die Frage des Lenkers (als Erfüllungsgehilfen des Beklagten) des Lieferfahrzeugs, ob er keine Stiefel hätte, nicht zum Anlass nachzufragen, weshalb er diese Frage stellte, vor allem aber, dass er noch dazu in Kenntnis der Frage des Lenkers die nicht zu übersehenden Anzeichen der aggressiven Wirkung des Betons (Brennen) auf seiner ungeschützten Haut missachtete und nach dem Abspritzen der Füße mit Wasser seine Arbeit im Beton wiederum barfuß fortsetzte, so trifft ihn ein erhebliches Mitverschulden. (T2); Veröff: SZ 73/151
- 1 Ob 169/02p  
Entscheidungstext OGH 30.09.2002 1 Ob 169/02p  
Auch; Beisatz: Hier ist dem Kläger anzulasten, dass er den einfach fassbaren und insgesamt leicht überblickbaren konstruktiven Zusammenhängen der unter seiner Mitwirkung bereits bei anderen Gelegenheiten verschobenen Raumteiler keine Beachtung geschenkt und daher deren Gefährlichkeit beim Verschieben, die eine an sich erkennbare Kopflastigkeit indizierte, sorgloserweise übersehen hatte. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106824

## Dokumentnummer

JJR\_19970313\_OGH0002\_0080OB00051\_97A0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)